

BESTSELLER - Gutscheinkarte – Allgemeine Geschäftsbedingungen Karteninhaber Österreich

Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für die BESTSELLER-Gutscheinkarte („BESTSELLER-Karte“).

1. Herausgeber der BESTSELLER-Karte ist die fashioncheque holding B.V., Kruisweg 801-C, 2132 NG Hoofddorp / Niederlande. Beim Verkauf einer BESTSELLER-Karte handelt der Einzelhändler, bei dem eine BESTSELLER-Karte gekauft wird, im Namen des Herausgebers.
2. Eine BESTSELLER-Karte ist fünf Jahre nach ihrem Kauf gültig. Anschließend verfällt das Guthaben.
3. Eine Auszahlung des Guthabens ist nicht möglich (auch nicht bei Restguthaben).
4. Die BESTSELLER-Karte ist nicht personengebunden und somit übertragbar.
5. Eine Wiederaufladung der BESTSELLER-Karte ist nicht möglich.
6. Die BESTSELLER-Karte ist bei allen teilnehmenden Einzelhändlern in Österreich gültig¹.
7. BESTSELLER-Karten dürfen ausschließlich zum Erwerb folgender Produkte verwendet werden: Bekleidung inkl. Schuhen nebst Accessoires wie z.B. Taschen, Schmuck, Kosmetika und Düften.
8. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Unlesbarkeit oder unbefugte Nutzung der BESTSELLER-Karte, soweit diese nicht von dem Herausgeber zu vertreten sind. Eine Sperrung der BESTSELLER-Karte ist nicht möglich.
9. Der Mindestbetrag für die Aufladung der BESTSELLER-Karte liegt bei 10 EUR, der Höchstbetrag liegt bei 150 EUR.
10. Der Herausgeber wird die entgegengenommenen Geldbeträge für die Aufladung von BESTSELLER-Karten während der Gültigkeit der jeweiligen BESTSELLER-Karte auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen des Herausgebers als offene Treuhandsammelkonten geführt. Der Herausgeber wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Der Herausgeber wird sicherstellen, dass die auf den Treuhandkonten gehaltenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem jeweiligen Gläubiger zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Gläubiger des Herausgebers, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist dem Herausgeber gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten des Herausgebers gegen den jeweiligen Gläubiger bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Der Herausgeber hat den jeweiligen Gläubiger auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind und ob das Kreditinstitut, bei dem Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört.
11. Eine Pflicht und Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bestehen nicht.
12. In Österreich gekaufte und aktivierte BESTSELLER-Karten können auch in Deutschland, Frankreich, Slowakei, Luxemburg, Italien, Tschechische Republik, Norwegen, Finnland, Spanien, Polen, Schweden, Irland, Vereinigtes Königreich, Estland, Türkei, Färöer, Zypern, Dänemark und in der Schweiz eingelöst werden.

¹ Die teilnehmenden Einzelhändler können im so genannten Shopfinder in den Online-Shops der Marke BESTSELLER eingesehen werden.